

Brandstiftung, §§ 306 ff. StGB

I. Rechtsgut

1. **Schutzrichtung Eigentum:** Die einfache Brandstiftung, § 306 StGB, die nach § 306d StGB auch fahrlässig begangen werden kann, stellt ein spezielles Sachbeschädigungsdelikt dar – eine Einwilligung ist möglich (Individualrechtsgut).
2. **Schutzrichtung Allgemeingefährlichkeit:** Die übrigen Brandstiftungsdelikte, also §§ 306a, 306b und 306c StGB sind gemeingefährliche Delikte – eine Einwilligung ist grundsätzlich nicht möglich. Geschützt werden das Leben und die körperliche Unversehrtheit.

II. § 306 StGB – Einfache Brandstiftung

1. **Überblick:** Sachbeschädigungsdelikt: Inbrandsetzen oder durch Brandlegung Zerstören der genannten fremden Tatobjekte; Verbrechen; Versuch strafbar; minder schwere Fälle in Abs. 2.
2. **„Inbrandsetzen“:** Eine Sache muss derart vom Feuer ergriffen sein, dass sie oder wenigstens Teile von ihr, die für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, auch nach dem Entfernen oder Erlöschen des Zündstoffes selbständig weiterbrennen kann. – Auch ein Inbrandsetzen eines bereits brennenden Gebäudes ist möglich, wenn das Gebäude an anderer Stelle in Brand gesetzt wird (Schaffung eines neuen Brandherdes). – Auch ein Inbrandsetzen durch Unterlassen ist möglich, wenn Täter in Garantenstellung nicht verhindert, dass ein Tatobjekt Feuer fängt; nicht möglich hingegen ist eine Unterlassungstäterschaft, wenn der Täter in Garantenstellung einen bereits entstandenen Brand nicht löscht.
3. **Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören:** ein Tatobjekt wird ohne Inbrandsetzen mittels Feuer zerstört. Dabei versteht man unter Zerstören, dass das Tatobjekt vollständig vernichtet wird oder seine bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig verliert, unter „teilweise Zerstören“, dass Teile eines Tatobjektes, die für dessen bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind, unbrauchbar gemacht werden.
4. **Notwendig: restriktive Interpretation des Tatbestandes;** möglich durch a) restriktive Interpretation der einzelnen Tatbestandsmerkmale; b) ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Gemeingefährlichkeit; c) Einschränkung auf Gegenstände mit bedeutendem Wert.

III. § 306a I StGB – Schwere Brandstiftung ohne konkreter Gefährdung

1. **Überblick:** Gemeingefährliches Delikt: Inbrandsetzen oder durch Brandlegung Zerstören der genannten – nicht notwendigerweise fremden – Tatobjekte; abstraktes Gefährdungsdelikt: Schutz menschlichen Lebens; Verbrechen; daher Versuchsstrafbarkeit; minder schwere Fälle in Abs. 3.
2. **Besonderheiten:** vgl. Arbeitsblatt Besonderer Teil Nr. 50a – Schwere Brandstiftung

IV. § 306a II StGB – Schwere Brandstiftung mit konkreter Gefährdung

Gemeingefährliches Delikt: Inbrandsetzen oder durch Brandlegung Zerstören der in § 306 StGB genannten – aber nicht notwendigerweise fremden (da hier kein Verweis auf die Fremdheit) – Tatobjekte; konkretes Gefährdungsdelikt: Gefahr einer Gesundheitsschädigung eines Menschen muss konkret vorliegen; Verbrechen; daher Versuchsstrafbarkeit; minder schwere Fälle in Abs. 3.

V. § 306b I StGB – Besonders schwere Brandstiftung (Verursachung schwerer Folgen)

Erfolgsqualifikation sowohl des § 306 StGB als auch des § 306a StGB; qualifizierendes Merkmal: Verursachung einer a) schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder b) Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen; erfolgsqualifiziertes Delikt; § 18 StGB hinsichtlich der schweren Folge; Verbrechen; daher Versuchsstrafbarkeit.

VI. § 306b II StGB – Besonders schwere Brandstiftung (erschwerende Bedingungen)

Qualifikation nur des § 306a StGB; 3 qualifizierende Merkmale a) Verursachung einer Todesgefahr = konkretes Gefährdungsdelikt; b) Ermöglichung oder Verdeckung von Straftaten: Absichtsdelikt; c) Lösungsver- oder -behinderung: Erfolgsdelikt. Verbrechen, daher Versuchsstrafbarkeit. Bei der Variante b) ist restriktive Auslegung geboten: nur anwendbar bei brandtypischen Gefahren, nicht hingegen beim Versicherungsbetrug.

VII. § 306c StGB – Brandstiftung mit Todesfolge

Erfolgsqualifikation sowohl des § 306 StGB als auch des § 306a StGB; Verursachung des Todes eines anderen Menschen; im subjektiven Bereich: Steigerung auf: „wenigstens leichtfertig“; Verbrechen (mit lebenslanger Freiheitsstrafe!); Versuchsstrafbarkeit.

VIII. § 306d StGB – Fahrlässige Brandstiftung (4 Varianten)

a) Fahrlässige einfache Brandstiftung nach § 306 StGB (Abs.1); b) Fahrlässige schwere Brandstiftung ohne konkrete Gefährdung nach § 306a I StGB (Abs. 1); c) Fahrlässige schwere Brandstiftung mit konkreter Gefährdung nach §§ 306, 306a II StGB, wobei die Brandstiftung vorsätzlich, die konkrete Gefahr aber fahrlässig verursacht worden ist (Abs. 1); d) Fahrlässige schwere Brandstiftung mit konkreter Gefährdung nach §§ 306, 306a II StGB, wobei sowohl die Brandstiftung fahrlässig, als auch die konkrete Gefahr fahrlässig verursacht worden ist (Abs. 2).

IX. § 306e StGB – Tätige Reue: Möglichkeit des Rücktritts vom vollendeten Delikt, wenn Täter den Brand löscht oder Lösungsmaßnahmen unternimmt, sofern Brand anderweitig gelöscht wird; Rechtsfolge: Richter kann Strafe mildern oder von Strafe absehen.

X. § 306f StGB – Herbeiführen einer Brandgefahr: Vorfeldtatbestand; Verursachung einer Brandgefahr bei den genannten feuerempfindlichen Tatobjekten; Vergehen ohne Versuchsstrafbarkeit; Konkretes Gefährdungsdelikt in Abs. 2; Fahrlässigkeitsbestrafung in Abs. 3.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber-Hilgendorf, § 37 I, II; Eisele, BT 1, §§ 38-44; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 11 I; Rengier, BT II, § 40; Wessels/Hettinger, BT 1, § 21.

Literatur / Aufsätze: Cantzler, Die Neufassung der Brand JA 1999, 474; Geppert, Die Brandstiftungsdelikte (§§ 306 bis 306f StGB) nach dem Sechsten Strafrechtsreformgesetz, JURA 1998, 597; Knauth, Neuralgische Punkte des neuen Brandstrafrechts, JURA 2005, 230; Kreyß, Die Brandstiftung nach § 306 als gemeingefährliche Sachbeschädigung, JR 2001, 315; Müller/Hönig, Examenrelevante Probleme der Brandstiftungsdelikte, JA 2001, 517; Radtke, Das Brandstrafrecht des 6. Strafrechtsreformgesetzes – eine Annäherung, ZStW 110 (1998), 848; Rengier, Die Brandstiftungsdelikte nach dem Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts, JuS 1998, 397; Rönnau, Das Verhältnis der besonders schweren Brandstiftung gem. § 306b II Nr. 2 StGB zum (versuchten) Betrug, JuS 2001, 328; Schroeder, Technische Fehler beim neuen Brandstiftungsrecht, GA 1998, 571; Sinn, Der neue Brandstiftungstatbestand (§ 306 StGB) – eine missglückte Regelung des Gesetzgebers?, JURA 2001, 803; Wolters, Die Neuregelung der Brandstiftungsdelikte, JR 1998, 271; Wrage, Typische Probleme einer Brandstiftungsklausur, JuS 2003, 985.

Literatur / Fälle: Fisch/Sternberg-Lieben, Brandstifter und Biedermann, JA 2000, 124; Murmann, Eine Brandstiftungsklausur, JURA 2001, 258; Schenkewitz, Ein repräsentativer Brandstifter, JA 2001, 400.

Rechtsprechung: BGHSt 44, 175 – Mehrfamilienhaus (Große Zahl von Menschen); BGHSt 45, 211 – Autohändler (Brandstiftung und Versicherungsbetrug).